

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
B.A. Global Economics and Business Management
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 21.10.2019**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom
04.04.2022**

Präambel

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	2
§ 4	Leistungspunkte.....	3
§ 5	Module und Leistungsnachweise	3
§ 6	Modulhandbuch	4
§ 7	Vorrückungsvoraussetzungen.....	5
§ 8	Praktisches Studiensemester.....	5
§ 9	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote	5
§ 10	Zeugnis.....	6
§ 11	Akademischer Grad	6
§ 12	Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	6

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges Global Economics and Business Management ist es, Studierende zu befähigen, wesentliche wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen und Zusammenhänge, insbesondere im Bereich des internationalen Managements, zu erkennen, zu analysieren und durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden Lösungen zu erarbeiten. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Praxis in die Wissensvermittlung einbezogen. ³Die Praxisausbildung und internationale Ausrichtung werden insbesondere durch ein Hochschulsemester an einer ausländischen Partnerhochschule sowie ein Auslandspraktikum sichergestellt.
- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, hochqualifizierte Tätigkeiten auszuüben und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben in international tätigen Unternehmen und Institutionen zu übernehmen. Zudem werden Absolventen befähigt, in Institutionen wie Handelskammern oder Wirtschaftsförderungsorganisationen mit internationalem Bezug Landesgrenzen überschreitende Geschäftsanbahnungen und Wertschöpfungen zu unterstützen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und einer weiteren Fremdsprache außer Englisch werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Ausbildung umfasst obligatorisch neben Wirtschaftsenglisch eine weitere Fremdsprache. ³Ein Hochschulsemester und das Praktikum müssen im Ausland, vorrangig in der gleichen Zielregion, absolviert werden. ⁴Mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen findet in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache statt. ⁵Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des verpflichtenden theoretischen Auslandsemesters und des verpflichtenden Auslandspraktikums. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst

drei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein Praxissemester, das gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen im Ausland abzuleisten ist. ⁵Um eine intensive Auslandserfahrung sicherzustellen, wird empfohlen, das theoretische und das praktische Auslandssemester en bloc, d.h. innerhalb eines Jahres abzuleisten.

- (2) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden zwei Schwerpunkte auswählen. ²Die Wahl der Studienschwerpunkte muss zu Beginn des dritten Studiensemesters erfolgen.
- (3) ¹Die Studierenden müssen einen Nachweis eines theoretischen Hochschulsemesters im Ausland mit einer normalen Semesterbelastung mit mindestens 15 ECTS sowie einen Nachweis über ein Auslandspraktikum mit einer normalen Semesterbelastung über mindestens 15 ECTS im nicht-deutschsprachigen Raum erbringen. ²In Ausnahmefällen, in denen Studierende das theoretische Hochschulsemester im Ausland aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführen können, kann ein entsprechendes Hochschulsemester an der Technischen Hochschule Ingolstadt absolviert werden. ³Das Auslandspraktikum kann ausnahmsweise auch im deutschsprachigen Raum erbracht werden, sofern ein Bezug zum Auslandsgeschäft außerhalb des deutschsprachigen Raums gewährleistet ist (z.B. durch eine Tätigkeit in den Bereichen Export, Internationales Marketing, International Finance oder auch bei Institutionen wie Handelskammern oder Wirtschaftsförderungsorganisationen mit internationalem Bezug).

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. ³Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Die Studienschwerpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Module einschließlich Prüfungen und / oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Sprach- und Sozialkompetenz,
 5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Nachhaltigkeitskompetenz,
 6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wird,
 7. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 10. Studienablaufpläne.

- (3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fachbereichsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Der Eintritt in das Auslandspraktikum setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem vierten und fünften Studiensemester voraus.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Auslandssemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Das praktische Auslandssemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit von 20 Wochen durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und anerkannt wurde.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das Theoriesemester im Ausland und das praktische Auslandssemester mit Erfolg abgeleistet wurden.

- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 21.10.2019, des Beschlusses des Hochschulrates vom 29.11.2019 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StMWK vom 08.06.2020, Az.: H.7-H3441.IN/61/15 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 09.06.2020

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 09.06.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 09.06.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 09.06.2020.